

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
25 M., unter Streifband 155 M.

chriftleitung und Versand: Berlin S 42, Laiscauter 1
Postscheckkonto: Berlin 10 301, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

In der Zeit v. 11. März bis 24. März sind die Beiträge für die 11. u. 12. Woche fällig.

Die neuen Postgebühren ab 1. März.

Postkarten im Ortsverkehr 20 M., im Fernverkehr 40 M.
Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 40 M., über 20—100 g 60 M.,
über 100—250 g 100 M., über 250—500 g 120 M.; im Fernverkehr
bis 20 g 100 M., über 20—100 g 120 M., über 100—250 g 150 M.,
über 250—500 g 180 M.

Drucksachen bis 25 g 20 M., über 25—50 g 40 M., über
50—100 g 60 M., über 100—250 g 100 M., über 250—500 g 120 M.,
über 500 g bis 1 kg 150 M., über 1—2 kg 250 M.

Ansichtskarten mit höchstens 5 Worten 20 M.
Geschäftspapiere und Mischsendungen bis 250 g
100 M., über 250—500 g 120 M., 500 g bis 1 kg 150 M.

Die Betriebsrätestatistikbogen

sind von verschiedenen Gauen noch gar nicht, von anderen nur
unvollständig eingesandt worden. Wir bitten um umgehende
Erledigung.

Bei Ummeldungen

aus einem Gau in den andern ist anzugeben: Die Buchnummer,
wann eingetreten, wie lange bezahlt und Nennwert der letzten
Beitragsmarke.

Die Hauptverwaltung.

Anruf und Mahnwort an alle Mitglieder!

Das Frühjahr, die für uns günstigste Zeit, beginnt. Was wir
im Frühjahr nicht gewinnen, ist in der späteren Jahreszeit schwer
einzuholen. Im Frühjahr wird unsere Arbeitskraft wieder gebraucht;
in diesem Jahre wahrscheinlich mehr denn je, weil die Betriebe
wohl selten ihr Personal so eingeschränkt haben wie in diesem
Winter. Deshalb ist es Pflicht aller, mit ganzer Kraft für Besser-
stellung unserer Lebensverhältnisse zu sorgen.

Wie sehr unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse im argen liegen,
erheblich schlechter als in den anderen Berufen, brauchen wir an
dieser Stelle nicht zu sagen. Aus eigener Erfahrung weiß auch
jeder, daß unsere Arbeitgeber keine Zugeständnisse machen, wenn
sie nicht wissen, daß die Organisation hinter den Forderungen der
Kollegenschaft steht. Wohl versuchen die Unternehmer Unerfah-
renen weiß zu machen, daß die Organisation für die Arbeiterschaft
unnütz sei, daß es besser wäre, die Ausgaben für die Verbandsbei-
träge zu sparen. Ihre Absicht ist dabei aber nur, die Kraft der
Kollegenschaft, die sie als organisierte Masse besitzt, zu schwächen.
Schon viele unserer Freunde, die diesen hinterlistigen Rat befolgten,
mußten sehr schnell erfahren, daß sie eine große Dummheit be-
gangen hatten.

Unsere Arbeitgeber haben die Macht und den
Vorteil der Organisation selbst sehr gut be-
griffen. In einer Denkschrift des Reichsverbandes deutscher
Gartenbaubetriebe (Organisation der Gärtnerelunternehmer) lesen
wir folgende denkwürdige Worte:

„Gemeinschaftsarbeit allein kann uns zum Ziele
führen. Entschließen wir uns endlich zu gemeinsamer Arbeit,
dann werden wir sehr bald alle diejenigen, die nicht mitmachen
wollen, einsehen, daß sie entweder mit uns gehen müssen oder dem
Untergang geweiht sind. Es darf keine Außenseiter
geben. Wer nicht mithilft an der Verbesserung
des Berufsstandes, muß mit allen, auch den
schärfsten Mitteln bekämpft werden. Nur so kann
es vorwärts gehen.“

Diese Worte sollte sich jedes Mitglied abschreiben, ja aus-
wendig lernen und jedem nicht organisierten Kollegen, ob gelernt
oder ungelern, ob Mann oder Frau, mitteilen. Mit dieser Parole
müssen wir in den nächsten Wochen und Monaten unsere Werbe-
arbeit führen. Mit nie gekannter Energie, mit Blienenfleiß sollen

unsere Vertrauensleute die Werbearbeit organisieren, sollen sich alle
Mitglieder an der Agitation beteiligen. Unser Organisationsgebiet
ist so unendlich groß, daß noch Tausende gewonnen werden können.
Nur wenn wir die Mehrzahl der Kollegen hinter uns haben, können
wir unsere Arbeit zur Verbesserung unserer Lage erfolgreich durch-
führen.

Was man Unorganisierten zumutet, dafür ein Beispiel:
P. Lambert-Trier erklärte in der ersten Februar-
woche einem etwa zwanzig Jahre alten Kollegen: „Mehr
wie 170 M. die Stunde kann ich nicht geben. Bei Nik.
Lambert-Trier bekommt ein anderer Kollege 250 M. pro
Stunde. Da er damit nicht auskommt, erhält er von zu Hause noch
Zuschuß, kann sich aber trotzdem nur neben seinem schwarzen
Morgenkaffee eine Mahlzeit täglich leisten. Als es auch hierzu
nicht mehr reicht, ersucht er um Zulage. Die Antwort von Lam-
bert: „Das trägt mein Geschäft nicht. Kommen Sie nicht aus,
dann müssen Sie eine Mahlzeit weniger einnehmen.“

Solche Ungeheuerlichkeiten erlauben sich
die Arbeitgeber nur unorganisierten Arbeitern
gegenüber!

Deshalb sei die Losung aller: Unermüdete Werbearbeit.

Aber noch mehr ist notwendig. Soll unsere Organisation allen
Anforderungen gerecht werden, dann müssen dem Verbands die
nötigen Mittel durch die entsprechende Beitragsleistung zugeführt
werden. Wenn wir erkennen, daß die Organisation zur Verbesse-
rung unserer Lage unentbehrlich ist, dann müssen wir auch wissen,
daß alle Mittel, die für den Verband aufgebracht werden, auch
jedem Einzelnen wieder zugute kommen. Diese Erkenntnis
fehlt leider noch vielen Mitgliedern. Unsere
Satzungen schreiben vor, daß mindestens 80 % eines
Stundenlohnes als Wochenbeitrag geleistet werden
sollen. Prüfe jeder, ob er diesem Beschluß nachgekommen ist;
denn in Zukunft werden nur die Mitglieder An-
spruch auf die Leistungen der Organisation
haben, die wirklich 80 % ihres Stundenlohnes als
Wochenbeitrag leisten. Prüfe auch jeder einmal, um
wieviel er sich selbst durch niedrige Beitragsleistung schädigt.
Die Unterstützungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streiks usw.
werden nur nach den geleisteten Beiträgen berechnet. Je niedriger
der Betrag, desto niedriger die Unterstützungssumme.

Was von manchen Mitgliedern in der Beitragsdrückerei ge-
leistet wird, dafür einige abschreckende Beispiele: Ein Guts-
gärtner, der Ende Januar einen Stundenlohn von 300 M. (ein-
schließlich Deputat) verdiente, hatte für die Zeit vom 1. Januar
bis 31. März Beiträge zu 40 M. gezahlt. — Für einen Betrieb
verlangte der Unterkasserer Marken nicht über 600 M., ver-
dient wurden aber 1100 M. die Stunde. — Bei einer Bücher-
kontrolle Mitte Februar wurde festgestellt, daß bei einigen Mit-
gliedern der Stundenlohn 1150 M. betrug, gezahlt waren aber
nur 350 M. Beitrag und vorsorglicherweise sogar bis Ende Februar.
— Leider lassen sich noch zahlreiche solcher Beispiele anführen.

Solche Mitglieder sind keine Gewerkschaftler, sondern krasse
Egoisten. Mit solchen Kollegen können wir die Organisation
nicht kampffähig machen, können wir keine Kämpfe führen und
gewinnen. Mit ihnen muß ein ernstes Wort gesprochen werden.
Auf Mitglieder, die den Satzungen des Verbandes nicht nach-
kommen wollen, die den Verband nur als melkende Kuh be-
trachten, können wir verzichten, sie bedeuten keinen Gewinn.

Es braucht hier wohl nicht erst errechnet zu werden, daß
die Ausgaben der Organisation sich in gleicher Weise gesteigert
haben wie in jedem Geschäft, wie in jedem Haushalt, daß dem-
entsprechend auch für genügende Einnahmen gesorgt werden muß.

Bisher war die Verbandsleitung in der Lage, die Organisation
über alle Schwierigkeiten und Fährnisse hinwegzubringen. Durch
rechtzeitig eingeleitete Maßnahmen konnten wir aus eigener Kraft
allen Anforderungen gerecht werden. Das muß alle mit Stolz
und Genugtuung erfüllen, die sich unelgonnig in den Dienst

der Sache stellten. Politische Ereignisse bringen neue, vielleicht größere Schwierigkeiten, die voraussichtlich verschärfte wirtschaftliche Kämpfe bedingen. Hierfür heißt es jetzt rüsten. Bereit sein ist alles!

Deshalb tue jeder seine Pflicht, stärke den Verband, werbe neue Mitglieder, zahle einen Stundenlohn als Verbandsbeitrag, präge sich jeder die Lösung des Arbeitgeberverbandes ein: Gemeinschaftsarbeit allein kann uns zum Ziele führen, Organisation ist Macht!

Macht alle diese Lösung zu der Eurigen!

Der Hauptvorstand.

Die Geldentwertung bei Gehaltsansprüchen

Ist schon seit längerer Zeit für alle die Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung, die aus irgend welchem Grunde Lohnklagen führen müssen oder denen der Schlichtungsausschuß eine Entschädigung wegen verweigerter Wiedereinstellung zugesprochen hat.

Nehmen wir an, ein Kollege habe auf Grund eines Tarifvertrages vom September 1922 eine Forderung von 10 000 M., bekäme sie aber auf Grund gerichtlicher Entscheidung erst im Februar 1923, so ist doch klar, daß er dadurch großen Schaden leidet, weil er sich jetzt für diesen Betrag nicht mehr das kaufen kann, was er im September v. J. zweifellos erhalten hätte. Die Lösung dieses Problems, das einen direkten Anreiz für faule Zahler aller Art bildet, ihre Verpflichtungen soweit als möglich hinauszuschieben, hat bereits Reichskanzler Cuno in seiner Programmrede vom 24. Nov. 1922 als dringlich bezeichnet und das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 24. September 1921 entschieden, daß der Gläubiger die Entwertung der Mark als Schadenersatz fordern könne.

Grundlegend ist der § 288 BGB., der bestimmt, daß Geldschulden während des Verzuges mit 4% zu verzinzen seien und dann im Absatz 2 sagt: „Die Geldentwertung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.“

Diese Vorschrift kann nun zweifellos auch bei Lohnklagen Anwendung finden. Die Schwierigkeit besteht nur darin, daß der Kläger den wirklichen Schaden nachweisen muß und nicht gleichzeitig mit der Lohnklage geltend machen kann.

So hat z. B. Rechtsanwalt Dr. Karger-Berlin im „Vorwärts“ und im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ den Standpunkt vertreten, daß der Unterschied zwischen dem Tariflohn im Fälligkeitsmonat und dem im Auszahlungsmonat den erlittenen Schäden darstelle. Folglich müsse der Kläger für den einbehaltenen Lohn Ersatz nach dem neuen Tariflohn z. Z. der Urteilsfällung verlangen. Um nun den formalen Hindernissen betreffs der Vollstreckung des Urteils durch den Gerichtsvollzieher zu begegnen, könne ein Klageantrag nur wie folgt lauten:

Den Arbeitgeber zu verurteilen, 1. den Lohn des streitigen Monats zu zahlen; 2. ferner 4% Zinsen vom Tage der Fälligkeit bzw. der Klagezustellung sowie 3. den über 4% hinausgehenden Schaden in der Weise zu ersetzen, daß der Kläger zusammen mit den Ansprüchen zu 1. und 2. einen Betrag erhält, wie ihn der Arbeitnehmer im Zahlungsmonat nach seiner Arbeitsklasse, Tarifgruppe, seinem Stande (ledig oder verheiratet) und seinem Alter (zur Zeit der Klagehebung) beziehen würde.

Der Vorteil dieses verwinkelten Antrages bestehe darin, daß sich trotz des Antrages 3 der Wert des Streitgegenstandes und damit auch die Kosten nicht erhöhen. Sein Nachteil ergäbe sich aus der Unübersichtlichkeit, deshalb wäre es wünschenswert, wenn die Rechtssprechung auch ungenaue Anträge zuließe, da der Kläger jederzeit dem Gerichtsvollzieher urkundlich die Höhe des Gehaltes nach dem geltenden Tarif nachweisen könne. Wo ein Tarif nicht bestehe, könne man die Reichsindexziffern für die Teuerung heranziehen.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Dr. Ewald Friedländer in der Deutschen Techniker-Zeitung. Im Gegensatz hierzu hält Rechtsanwalt Dr. Riese-Neukölln diese Vorschläge für materiell ungerechtfertigt und formell undurchführbar. (Gewerbe- und Kaufmannsgericht vom 1. 1. 23.)

In dem Beweise des Schadens liege die Schwierigkeit, ja sogar das Versagen des Anspruchs. Wenn jemand sein Gehalt vom Oktober 1921 erst im Oktober 1922 bekäme und nun nur $\frac{1}{10}$ des Unterhalts bestreiten könne, so könne man nicht folgern, daß die fehlenden $\frac{9}{10}$ der Schaden seien, denn der Betroffene sollte doch mit seinem Oktobergehalt im Jahre 1921 leben und nicht im Jahre 1922, wo er ja bereits anderweit Gehalt beziehe.

Wenn aber der Arbeiter im Jahre 1921 infolge des fehlenden Gehalts ein Darlehn in gleicher Höhe zu hohem Zinsfuß aufnehmen mußte, so ist das ein nachweisbarer Schaden. Ebenso, wenn er vielleicht seine Ersparnisse für einen Anzug aus dem gleichen Grund angreifen und dann den Anzug bedeutend teurer kaufen mußte. Der Klageantrag nach Dr. Karger lege in die Hand des Gerichtsvollziehers eine ungewollte Entscheidungskraft, außerdem sei er machtlos, wenn der Beklagte behauptet, die vom

Kläger vorgelegten letzten Tarife seien unzutreffend. Deshalb müsse zahlenmäßige Angabe des Schadenersatzanspruches im Klageantrag gefordert werden.

Wir brauchen nicht erst zu betonen, daß der letzte Grund für uns nicht durchschlagend sein kann, um die Darlegungen Kargers und Friedländers zu entkräften, den heute sind die meisten Tarifverträge allgemeinverbindlich, der Gerichtsvollzieher kann sie also amtlich feststellen und auch von der betr. Gewerkschaft erfahren. Es muß also abgewartet werden, wie die Rechtsprechung sich zu den Wünschen der zuerst genannten Juristen auf Grund des § 288 BGB. stellt. Das Gewerbegericht Chemnitz hat am 17. Januar d. J. bereits in ihrem Sinne entschieden.

Jedenfalls können wir allen davon Betroffenen nur raten, in diesem Sinne vorzugehen, um sich vor größerem Schaden zu bewahren.

Ähnlich liegt es bei der Entschädigung nach § 87 des Betriebsrätegesetzes, die nach dem letzten Jahresarbeitsverdienst festgesetzt werden muß. Auch hierin liegt angesichts der Geldentwertung eine große Härte, weil die Löhne vor zehn Monaten im Vergleich zu heute so niedrig waren, daß mit der daraus gewonnenen Entschädigung nichts anzufangen ist.

Der Schlichtungsausschuß in Halberstadt hat infolgedessen auf Betreiben des Bundes der technischen Angestellten und Beamten am 25. 11. 22. einen Schiedsspruch gefällt (Tgb. Nr. 3687/22), der dem Beschwerdeführer im Falle der Nichtweiterbeschäftigung das in Betracht kommende Tarifgehalt für die Monate Januar, Februar und März zuspricht. In der Begründung wird gesagt, daß der Gesetzgeber damals die Geldentwertung nicht voraussehen konnte, es müsse folglich seine Absicht, dem Geiste entsprechend, erfüllt werden.

Wie sich das ordentliche Gericht bei einer Vollstreckungsklage verhalten wird, kann natürlich nicht vorausgesehen werden. Infolgedessen wird hier eine parlamentarische Einwirkung auf den Gesetzgeber notwendig werden: inzwischen sind wir aber verpflichtet, diese Mißstände dadurch zu beheben, daß wir auch bei Schlichtungsausschüssen mit „entsprechenden Anträgen“ vorgehen, um die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes zu zeigen und eine entsprechende Rückwirkung zu veranlassen. Diesem Zwecke sollen in unseren Kreisen vorstehende Zeilen dienen.

W. R.

Berufsstreiflichter.

Kuriose Gesellen!

Mit Recht ist heute jeder Kollege über die schwierige wirtschaftliche Zeit empört, mit Recht sind auch viele Kollegen über das geringe Entgegenkommen ihrer Arbeitgeber aufgebracht. Es gibt aber eine nicht geringe Anzahl von Kollegen, die an ihrem schlechten Los selbst die meiste Schuld tragen. Sie schimpfen, wenn sie allein sind, haben aber nicht die Kurage, ihrem Arbeitgeber vorzurechnen, was sie verdienen müßten und ihre Forderungen geltend zu machen. Geht es garnicht mehr, dann erinnert man sich, daß es einen Verband gibt. Schnell meldet man sich dort an, zahlt einen Beitrag und fordert nun vom Verband die sofortige Regelung im Betriebe. Nachfolgend einige Auszüge aus Briefen von Kollegen, die zu dieser Zunft der Notmitglieder gehören.

„Hierdurch frage ich ergebenst an, ob Sie geneigt wären, vier Mann in den Verband einzustellen. Wir bitten um baldige Zusendung von Beitrittskarten und der sonst dazugehörigen Papiere. Das Geld schicken wir sofort frankiert nach dort. Außerdem bitten wir um Zusendung von Tariflohn 1) bei freier Station, 2) bei keiner freien Station. Wir bekommen bei miserabler Station, eben Essen, Bett und Gesichtswäsche, die Woche nur 300 M. In dem großen Betrieb müssen wir diesen Monat von $\frac{1}{2}$ 7 Uhr bis 6 Uhr abends arbeiten. Sonntagsdienst müssen wir umsonst arbeiten, immer zwei Mann vormittags 4 Stunden und nachmittags 4 Stunden und dann kommt das Heizen bis um 12 Uhr über 14 Tage in Frage. Also hoffen wir das Beste!!! Und in baldiger Zeit, möglichst in dieser Woche noch.“ (Oktober 1922.)

„Unterzeichneter wendet sich hiermit an den Verband um Auskunft, ob mir nicht ein höherer Lohnsatz zusteht. War bei der Fa. Gebr. M. in ... beschäftigt und bin wegen der Lohndrückerei im Streit mit dem Arbeitgeber fortgegangen. Habe in Baumschule gelernt, bin über zwei Jahre als Gehilfe in Baumschule tätig gewesen. Hatte über ein Jahr bei der Fa. J. Cl. in R. schon Vollgehilfen-Lohn bezogen. Bei der Fa. M. bezog ich zuletzt ein Stundenlohn von 45 M., obgleich mir 59,20 M. zustanden.“

Ich bitte sie daher, mir freundlichst Auskunft geben zu wollen, welchen Weg ich einzuschlagen habe, oder der Verband möge die Angelegenheit ordnen.“ (Oktober 1922.)

Der gute Mann war genau eine Woche Mitglied, hatte dem Verband aber schon öfter angehört.

„Werte Geschäftsstelle! Bitte höflichst um baldige Zusendung der Beitrittserklärung zwecks Eintritt in den Verband nebst Zeitung und jetzt künftigen Lohn tariff für Gehilfen in Herrschaftsgärtnerei für Provinz Schlesien, denn nur Einigkeit macht stark.“ (Januar 1923.)

Es ist selbstverständlich, daß wir solche Kollegen erst einmal auf ihre Pflicht aufmerksam machen, sich als Mitglied zu betätigen. Wir lehnen es ab, falls nicht ganz besondere Verhältnisse mitspielen, für solche Eintagsfliegen einzutreten. Die Beispiele, nur einige von vielen, zeigen aber, wie falsch es ist, wenn Kollegen sich nicht organisieren. Sie sind dem Unternehmer schutzlos ausgeliefert. Das ist das Ergebnis der väterlichen Ratschläge der Unternehmer an ihre Leute, den Verbandsbeitrag zu sparen!

Fachliche Wunderkinder.

In Möllers Deutscher Gärtner-Zeitung stand vor einiger Zeit folgendes Inserat: Intelligenter Gärtner, 18 Jahre alt, im Fach sehr geschäftsgewandt, gute Umgangsform, Schreibmaschine und Stenographie bewandert, la Zeugnisse, sucht Vertrauensstellung.

Ein Mensch soll sich seines Wertes bewußt, aber nicht eingebildet sein! Solch ein Kiekindiewelt soll erst lernen, aber keine Vertrauensstellung hekleiden wollen.

Lohn Nebensache?

In einer Tageszeitung finden wir folgendes Inserat: „Gesucht Gärtnergehilfe, Gelegenheit zum Besuch der Gottesdienste. H. Schulken, Reckum a. d. Weser.“ Wie steht es denn dort mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen und darf der Gärtner den Gottesdienst auch während der Arbeitszeit besuchen? Oder geht es dort so, wie es dem Schreiber dieser Zeilen als Lehrling gegangen ist? Kirchenbesuch war für mich Pflicht für jeden dienstfreien Sonntag, aber zur Abendzeit, da bis Mittag gearbeitet werden mußte!

Zunahme der Stellenangebote für Gärtnerinnen?

Im „Praktischen Ratgeber“ Nr. 3 standen 46 Angebote offener Stellen, davon 21 für Gärtnerinnen, in der „Gartenwelt“ Nr. 6 waren von 13 offenen Stellen 8 für Gärtnerinnen. Diese wurden besonders für Privat- und Gutsgärtnerinnen gesucht. Da man wahrscheinlich nicht mehr genügend billige männliche Kräfte bekommt, sucht man solche unter den weiblichen Fachgenossen zu finden. Eine Mahnung für uns, die Werbearbeit unter den Gärtnerinnen nicht unbeachtet zu lassen.

J. Busch.

Lehrlings- und Bildungswesen

Obergärtnerprüfungen

werden in diesem Jahr auch im Freistaat Sachsen eingeführt. Anmeldungen sind bis zum 1. April beim Ausschuss für Gartenbau, Dresden, Sidonienstraße 14, unter Beifügung der üblichen Papiere (siehe A. D. G. Z. 1922 Nr. 28) einzureichen. Die Prüflinge müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Dem Prüfungsausschuss gehört auch ein Vertreter unseres Verbandes an. Die Gebühr beträgt bis auf weiteres 5000 M.

Im Rheinland hat bereits die erste Prüfung stattgefunden. Von 15 Prüflingen bestanden 2 mit sehr gut, 12 mit gut, einer mit genügend.

Berichte

Drohende Verwässerung des Berufsgartenbaues.

Die Verschmelzung des Reichsverbandes Deutscher Gemüsezüchter mit der Deutschen Obstbaugesellschaft zum „Reichsbund für Obst- und Gemüsebau“ läßt die „Gartenwelt“ befürchten, daß dem gesamten Berufsgartenbau die Gefahr einer Zersetzung durch den Laiengartenbau drohe, der jetzt durch das Kleingartenwesen immer mehr Ausdehnung gewinnt. Deshalb müsse der Reichsausschuss für den Erwerbsgartenbau zu stärkerem Tun angeregt werden. Dabei erfährt man nette Sachen über die Einigkeit der „Bruderverbände“ hinter den Kulissen. In Sitzungen zum Zwecke der Neugestaltung des Reichsausschusses seien die Ansichten der einzelnen Verbände über die Befugnisse der Spitzenorganisation hart aufeinandergeplatzt. Der Verband deutscher Gartenbaubetriebe, der schon früher den Reichsausschuss bevormundet habe, hätte abermals die Leitung an sich ziehen wollen und dadurch starkes Mißtrauen erregt.

Außerdem beständen noch starke Gegensätze der einzelnen Verbände über die gärtnerische Rechtsfrage. Der Neuköllner Verband habe schon immer eine schwankende Haltung eingenommen, Poenicke-Eisenach betreibe aber Revolvertaktik, wenn er einen neuen Reichsausschuss unter Ausschluß des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe gründen wolle. Letzterer solle in den engen Rahmen des Blumenbaues zurückverwiesen werden, damit die Obstbaugesellschaft ihren Machtbereich erweitern könne. Dazu habe aber die D. O. G. das Recht verwirkt, weil sie sich mit Laien eingelassen habe.

Anschließend wird dann eine graphische Gliederung des Gartenbaues gezeigt, die als Kuriosität auch einen Reichsgartenbaurat bringt. Wenn dieses Produkt des Gartenarchitekten Edgar Rasch-Hamburg sich jemals verwirklichen sollte, dann ade, deutscher Gartenbau.

Die Arbeitnehmerorganisationen im Lichte der Unternehmer.

Der eingegangenen „Schlesischen Gärtnerbörse“ entnehmen wir nachstehenden Abschnitt eines Artikels, der sich mit der Zerrissenheit der Gärtnerbesitzer in Organisationsfragen befaßt und zu folgendem Stoßseufzer kommt:

„Denken wir einmal daran, wie opferwillig, gut diszipliniert die Arbeitermasse ist, und daß sie nur dadurch zu so ungeheurer Macht gekommen ist und demnach solche wirtschaftlichen Vorteile durch engsten Zusammenschluß erreichen konnte. Die Leute, die in einzelnen Arbeitergruppen bis zu 3000 M. und mehr jährlich aufbringen, sie haben nichts zu verlieren, sondern nur zu gewinnen. Und wir, wir hätten es bitter nötig, zusammenzuhalten; denn wir kämpfen nicht um uns selbst, sondern um unsere Scholle, um die Erhaltung derselben. Ist es nicht grauenhaft, wenn wir diese in Gefahr sehen, wenn wir diese nicht mehr erhalten können, wenn selbständige Erwerbsgärtner als Lohnarbeiter gehen müssen, wenn eine einzige Maklerfirma 50 Gärtnerreien zum Verkauf anbietet, wenn Konkurse drohen und die Betriebsmittel ausgehen?“

Sehen wir die Arbeitnehmerorganisationen besonders der anderen Berufe, wie sie zur Erreichung wirtschaftlicher Vorteile zusammenhalten. Welcher Schauer, welche Bewunderung durchströmt den denkenden Menschen, wenn die Arbeitermassen, die bei Demonstrationen wohl diszipliniert, in gewaltigen Massen daherkamen, sich dem Führerwillen willig unterordneten und dadurch die Wucht der Einigkeit zeigten. Das ist Organisation, ist Einigkeit. Zwei Worte, die dem Gärtner fremd sind, die ihm Mißtrauen einflößen. Wer trägt die Schuld? Tragen wir sie nicht selbst?“

Diese letzten Worte sollten auch unsere Kollegen zu Denken geben, denn es gibt auch bei uns noch viele Außenseiter, die herangeholt werden müßten, um vollste Einigkeit zu erzielen.

Reichsgerichtsurteil gegen das Friedhoismonopol der Städte.

In Nr. 10 der A. D. G. Z. 1922 berichteten wir vom Kampf der Berliner Handelsgärtner und Blumengeschäftsinhaber gegen die Stadt Wilmersdorf, weil sie ein Verbot der gewerbmäßigen Gräberschmückung durch Gärtner erlassen hatte. Sie stützte sich dabei auf ein Kammergerichtsurteil vom 12. Januar 1921, das besagte, die Stadt als Eigentümerin des Friedhofes sei zum Erlaß dieser Verfügung berechtigt gewesen. Am 24. Januar 1922 erging ein neues Urteil des gleichen Gerichts, worin es merkwürdigerweise von seinem ersten Standpunkt abwich. Die Stadt rief nunmehr das Reichsgericht an, das am 20. Januar d. J. den Handelsgärtnern recht gab. Damit hat das Reichsgericht seine frühere Rechtsauffassung verlassen und eine Stellung eingenommen, die dem Empfinden weitester Volkskreise ins Gesicht schlägt. Obgleich nun jeder andere Richter in Deutschland die Gesetze nach seinem eigenen Ermessen auslegen kann und nicht an die Entscheidung des Reichsgerichts gebunden ist, besteht doch die Gefahr, daß sich weitere Gerichte davon beeinflussen lassen. Und das alles trotz einem Reichsrahmengesetzes für Kommunalisierung.

Die Schulden der deutschen an die belgischen Gärtner.

Als im Jahre 1918 der Weltkrieg so plötzlich zu Ende ging, hatten zahlreiche deutsche Handelsgärtner noch allerhand Verpflichtungen für ihnen gelieferte Waren aus belgischen Gärtnereien zu erledigen.

Der Verband Deutscher Gartenbaubetriebe nahm sich dieser Angelegenheit an, weil verschiedene seiner führenden Persönlichkeiten aus den Reihen der Importeure stark beteiligt waren, und er gründete einen Ausschuss für Handelsinteressen, dessen Vorsitzender der bekannte Im- und Exporteur Schetelig in Lübeck, Hauptvorstandsmitglied des genannten Verbandes ist. Über dessen Tätigkeit und den Stand der Dinge berichtet nun ein belgischer Mitarbeiter von „Möllers Deutscher Gärtnerzeitung“ in deren Nummer vom 30. Dezember v. J. allerhand Ergötzliches. Zuerst wird gesagt, Schetelig habe hartnäckig alle Schuldner darin bestärkt, daß ihre Verpflichtungen nur zum Kriegszwangskurs des Franken (= 80 Pf.) zu begleichen wären. Dann heißt es wörtlich:

„Nun kommt aber die interessante Seite der Sache ans Tageslicht. Obwohl der Vorsitzende des deutschen Ausschusses dieser Meinung war, sandte er im Jahre 1921 einen Vertreter nach Belgien, um für seine eigenen Schulden eine Verständigung zu finden und er ließ dieselben größtenteils zahlen zum Kurse von Mark 2,50 bis 4,50 für einen Frank, also das Drei- bis Fünffache als er als Vorsitzender des Ausschusses für Handelsinteressen den Mitgliedern des Verbandes geraten hatte zu zahlen.“

Aber noch ärger ist folgendes: Derselbe Herr, der den Rechtsanwälten mit solcher Überzeugung schrieb, bezahlte in denselben Tagen eine Rechnung in Belgien, für die sein Vertreter keine Verständigung mit dem Gläubiger hatte finden können und zwar in Franken mit einem Nachlaß von 20 %, das heißt also ungefähr zum Kurse von 400 M. (vierhundert Mark) für einen Frank. Dadurch hat er einen Prozeß vermieden.“

Zum Schluß wirft der Einsender die Frage auf, warum gewisse Herren vom Vorstand anders handeln, als sie ihren Mitgliedern empfohlen. Wir halten diese Frage im Hinblick auf frühere Vorkommnisse ähnlicher Art für sehr berechtigt und sind gespannt, wie der Verband der Blumengeschäftsinhaber diesen „patriotischen“ Streich eines Handelsgärtners beurteilen wird. Eine Erwiderung Scheteligs im „Möller“ scheint uns auf sehr schwachen Füßen zu stehen und dürfte nicht gerade viel dazu beitragen, den Ausschuss für Handelsinteressen bei den kleinen Handelsgärtnern in das gewünschte Licht zu rücken.

Zwei gelieferte Zeitungen sind sofort abzubestellen, denn jede Nummer kostet 30 M.!

Rundschau

„Ruhrhilfe.“

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Arbeitgeber- und 15 Gewerkschaftsvertretern unter dem paritätischen Vorsitz des Kom-Rats Dr. Frank und des Genossen Adolf Cohen (Vorstand des ADGB.). Die Geschäftsführung ruht in den Händen eines engeren Vorstandes von 5 Arbeitgeber- und 5 Gewerkschaftsvertretern unter dem Vorsitz von Dr. Habersbrunner und Adolf Cohen. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin SW 48, Wilhelm-Straße 130 II.

Die Kündigungsfrist für leitende Angestellte.

(Obergärtner u. dgl.) beträgt nach § 133a GO. sechs Wochen (vor Vierteljahrsschluß). Sie kann aber durch Vertrag auch verlängert oder gekürzt werden, sofern der Angestellte nicht eine bestimmte Gehaltsgrenze überschreitet. Diese ist durch Gesetz ab 1. Januar auf 1 500 000 M. erhöht.

Die Änderung der Lohnsteuer

(siehe Nr. 4 der A. D. G. Z.) hat die Zustimmung des Reichsrates gefunden und ist damit ab 1. März Gesetz geworden.

Einführung der Lohnsteuer in Rußland.

Der jüngst in Leipzig abgehaltene kommunistische Parteitag sprach sich einstimmig gegen die Lohnsteuer aus, und ebenso einmütig verlangte er von der deutschen Regierung die Aufhebung dieser Steuer. Inzwischen ist aber in Sowjetrußland die Lohnsteuer eingeführt worden. Jeder Arbeiter, der über den tariflichen Höchstlohn hinaus entlohnt wird, hat neben der Einkommensteuer eine Lohnsteuer zu entrichten. Die Steuer vom Mehrverdienst ist stark progressiv gehalten und beträgt 6 % bei 500, 10 % bei 2500 und 33 % bei 5000 Rubel 1923 (= je 1 Million alter Rubel).

Änderungen in der Sozialversicherung.

Die Gehaltsgrenze für die Angestelltenversicherung ist durch VO. vom 9. 2. auf 4 200 000 M. erhöht. Weiter ist rückwirkend vom 1. Januar ab die für die Unterstützung maßgebende Einkommensgrenze bei Invaliden- oder Altersrentnern oder Ruhegehaltsempfängern auf 120 000 M., bei Witwen- oder Witwerrentnern auf 108 000 M., bei Waisenrentnern auf 60 000 M. erweitert. Die Kinderzuschüsse betragen für jedes Kind 15 000 M. Die Freigrenze für das Arbeitseinkommen beträgt 120 000 M., die für besondere Bezüge 36 000 M.

Im gleichen Reichsgesetzblatt (Nr. 9, 1923) wird der gesetzliche Höchstbetrag für den Grundlohn der Krankenversicherung auf 1200 M. und der satzungsmäßig zulässige Höchstbetrag auf 3600 M. festgesetzt (soll demnächst vervierfacht werden).

Schließlich werden durch Gesetz vom 12. 2. die Zulagen der Unfallversicherung ebenfalls erhöht. Als Jahresarbeitseinkommen gilt bei Verletztenrenten von 33 1/3 bis 50 % I. für männliche landwirtschaftliche Arbeiter der Betrag von 324 000 M., II. für weibliche 172 800 M., III. für gewerbliche Arbeiter 450 000 M.

Bei Verletztenrenten von mindestens 50 %, sowie bei Hinterbliebenen- und Angehörigenrenten zu I. 840 000 M., zu II. 504 000 M., zu III. 1 152 000 M.

Für die Wochenhilfe und -Fürsorge gelten ab 16. 2. folgende Bestimmungen. Weibliche Versicherte erhalten wie früher, 1. ärztliche Behandlung und 2. einen einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten usw. in Höhe von 10 000 M., 3. Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 120 M. täglich für die Dauer von 10 Wochen, 4. ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, mindestens 300 M. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. Die nicht selbst versicherten Ehefrauen und Haustöchtern von Kassenmitgliedern bekommen die unter 1 und 2 angegebenen Vergünstigungen, 3. den Betrag von 100 M. täglich, 4. 240 M. täglich.

Als minderbemittelt gilt eine Wöchnerin, wenn ihr und ihres Mannes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 M. oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 120 000 M. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind unter 15 Jahren um 1500 M., ist aber der Betrag von 120 000 M. zu Grunde gelegt, um 36 000 M.

Der Verband sozialer Baubetriebe erhöht sein Stammkapital auf 100 Millionen Mark.

Der Aufsichtsrat des Verbandes Sozialer Baubetriebe hat beschlossen, das Stammkapital des Verbandes von 25 auf 100 Millionen Mark zu erhöhen. Die Erhöhung des Stammkapitals ist im besonderen nötig zur Ausdehnung der produktiven Tätigkeit des Verbandes, der heute bereits mehrere Schlackensteinwerke, eine Ziegelei, ein Sägewerk und ein Schieferbergwerk betreibt.

Pranger für Lebensmittelwucherer.

In Prag, der Hauptstadt der Tschechoslowakei, hat man ein radikales Mittel gegen die Lebensmittelwucherer eingeführt. Die

Geld- und Arreststrafen verziehen den Zweck und bringen die Wucherer von dem Wege des Preiswuchers nicht ab. Es wurden also Strafteilungen gebildet, denen die Wucherer einverleibt und dem Magistrat zugeteilt wurden. Der Magistrat verwendet diese Strafteilungen zum Straßenkehren. Jeder der Wucherer erhält die Straße und das Revier zum täglichen Kehren, in dem sich sein Geschäft befindet. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr allzufern, in der in Deutschland die Schieber und Wucherer mit den gleichen drakonischen Strafen belegt werden. Anders wird dem Gesindel nicht beizukommen sein.

Allerdings läßt sich diese Bestrafung hier deswegen schwer in Anwendung bringen, weil in diesem Falle alle berufsmäßigen Straßenreiner um den Erwerb auch dann kommen würden, wenn für jede Wuchertat auch nur eine Stunde ihre Arbeit verrichtet werden müßte.

Was kostet eine Haushaltseinrichtung.

Die Antwort auf diese Frage ist nicht ganz einfach. Das eine weiß man ganz bestimmt, daß eine Haushaltseinrichtung heute sehr viel Geld kostet, viel, viel mehr, als eine Arbeiterfamilie dafür aufwenden kann. Einen Anhalt für die Höhe der Anschaffungskosten geben die von „Wirtschaft und Statistik“ errechneten Indexziffern für Hausrat und Bekleidungsstücke.

Es sind also nur die allernotwendigsten Haushaltsstücke berücksichtigt. Die errechneten Anschaffungskosten sind mithin der Mindestbetrag, der aufgewendet werden muß, um einen ganz einfachen Haushalt einzurichten.

	Indexziffern für Hausr. und kleidg. Preissteig. gegenüber der Vorkriegszeit.			Neubeschaffungskosten einer Haushaltseinrichtung für eine		
	Hausrat	Kleidungsstücke	Hausrat u. Kleidungsstücke zus.	Einzimmer wohn.	Zweizimmer wohn.	Dreizimmer wohn.
1914 Juli	1	1	1	1 400	2 800	5 500
1922 Jan.-Febr.	29,5	36,1	30,8	43 000	86 000	169 000
1922 März-April	43,9	44,6	44,1	61 700	123 500	242 600
1922 Mai-Juni	60,6	59,4	60,4	84 600	169 000	332 000
1922 Juli-August	107,3	90,9	102,9	144 000	288 000	566 000
1922 Septemb.-Okt.	250,2	258,9	252,7	354 000	707 500	1 390 000
1922 Novemb.-Dez.	1064,2	1067,0	1065,0	1 491 000	2 982 000	5 858 000

Bekanntmachungen

Stettin. Vors.: Koll. Pflanz, Stettin, Wolgaster Straße 49.

Sterbetafel.

Im Januar verstarb das Mitglied der Verwaltung Dresden, der Kollege August Dechert, im Alter von 45 Jahren an Blutvergiftung.

Am 22. Januar verstarb das Mitglied der Ortsgruppe Osnabrück, der Kollege Alois Thye, im Alter von 26 Jahren.

Am 4. Februar verstarb unser Kollege Rudolf Peters, seit 1899 Mitglied unseres Verbandes, an einem schweren inneren Leiden. Die Ortsverwaltung Berlin und die Kollegen der Stadtgärtnerei werden ihrem langjährigen Unterkassierer seine seltene Treue zur Organisation nie vergessen, sie wird allen ein leuchtendes Beispiel sein.

Am 16. Februar starb das langjährige Mitglied der Verwaltung Chemnitz, der Kollege Carl Günssel, im Alter von 46 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch 1923. Herausgegeben durch ein Kollegium von Arbeitern, Angestellten, Praktikern, Wissenschaftlern aller Gewerkschaften und Parteien. Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Pfizerstr. 5. 288 Seiten. Taschenformat. Gebunden. Januarpreis etwa 1600 M. Teuerungszuschlag für später vorbehalten. — Dieses handliche inhaltreiche Taschenbuch ist ein vielseitiger Führer durch die Fälle der wirtschaftlichen und rechtlichen Einzelfragen, die sich dem Arbeitnehmer im Tageskampfe, beim Zeitunglesen, in Versammlungen, bei Beratung von Kollegen entgegenkommen. Dank seines handlichen Formats kann man es immer in der Tasche bei sich tragen und hat so einen immer gegenwärtigen Berater.

Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung. Tatsachen über die soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des Achtstundentages in Deutschland und dem Auslande. Von Paul Hertz und Richard Seidel. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin. 168 Seiten. Preis 1600 M.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Nach den Verordnungen vom 23. Dezember 1918 und vom 12. Februar 1920 bearbeitet von Dr. F. Sitzler. 2. Auflage. Grundpreis 1,10 M., Schlüsselzahl z. Zt. 2000.

Lebenshaltung und Löhne. Von Dr. R. Kuczyński. Verlagsgesellschaft I. H. W. Dietz, Nacht., Berlin SW. 68. Grundzahl 0,60 M.

Der Bolschewismus und die russische Okkupation der Ukraine mit einem Vorwort von Paul Kampffmeyer. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Redaktionsrat der nächsten Nummer Mittwoch, den 14. März